

Wien, Di.08.10.2013, Mrb, 1.laecheln@aon.at

AUSWEISPFlicht IN ÖSTERREICH

Mein „DANKE“ an jeden, der mit Tips und Hinweisen geholfen hat.

Meine **Fragen** wurden sowohl durch polizeiliche Kontakte aus meinem Verteiler als auch durch die Rechtsabteilung von <http://www.zara.or.at/> Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit beantwortet bzw. mehrfach bestätigt.

FRAGEN:

I. LAUT WELCHEM PARAGRAPHEN MUSS DIE POLIZEI IN ÖSTERREICH UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN DEN AMTSAUSWEIS / IHRE DIENSTNUMMER HERZEIGEN ?

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Polizei verpflichtet ist, ihre Dienstnummer bekanntzugeben, sofern dies **von der beamtshandelten Person verlangt** wird. Im Allgemeinen hat diese Bekanntgabe durch **Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte** zu erfolgen. Auf diese Art der Bekanntgabe hat man aber kein Recht. **Auch die lediglich mündliche Bekanntgabe ist also rechtens.** Die Dienstnummer muss dann nicht bekanntgegeben werden, wenn dies die Amtshandlung gefährden würde.

Die entsprechende Regelung über das Bekanntgeben der Dienstnummer findet sich in zwei verschiedenen Gesetzen. Einerseits in der sogenannten **Richtlinien-Verordnung** (diese finden Sie hier: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005857>) in

§ 9 Bekanntgabe der Dienstnummer

- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben von einer **Amtshandlung Betroffenen** auf deren **Verlangen** ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Bekanntgabe der Dienstnummer aus anderen Anlässen ist dem Organ freigestellt.
- (2) Die Dienstnummer ist in der Regel durch **Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte** bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, daß dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch **auf andere zweckmäßige Weise** bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt.
- (3) Im Falle des gleichzeitigen Einschreitens mehrerer Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer geschlossenen Einheit kann die Auskunft (Abs. 1) auch der Kommandant erteilen. Er kann den Betroffenen, sofern er ihm seine eigene Karte aushändigt, hinsichtlich jener Organe, die gegen ihn eingeschritten sind, auf eine schriftliche Anfrage verweisen. Das einzelne Organ kommt seiner Verpflichtung (Abs. 1) auch dann nach, wenn es den Betroffenen an den Kommandanten verweist.

Fortsetzung I.

Andererseits findet sich eine entsprechende Regelung im **Sicherheitspolizeigesetz** bzw. SPG (dieses finden Sie hier: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792>) in

§ 30 Abs. 1 Z 2 und § 30 Abs. 2:

§ 30. (1) Bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist der **Betroffene**

1. auf sein Verlangen von Anlaß und Zweck des Einschreitens zu informieren;
2. **auf sein Verlangen von den Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Kenntnis zu setzen;**
3. berechtigt, eine Person seines Vertrauens beizuziehen;
4. berechtigt, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.

(2) **Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre.** Die Rechte von Zeugen, Beteiligten und Parteien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.

II. IST DIE COBRA SPEZIALEINHEIT VON DER BEKANNTGABE DER DIENSTNUMMER AUSGENOMMEN?

Nein, ist sie nicht. Auch für die Cobra gelten die Bestimmungen des **SPG**! Allerdings könnte es bei Einsätzen der Cobra häufiger der Fall sein, dass das Bekanntgeben der Dienstnummer ihren Einsatz gefährdet bzw. behindert (siehe oben: § 30 Abs. 2 SPG). Es erscheint wohl einleuchtend, dass die Cobra beispielsweise während des Versuchs einen bewaffneten Banküberfall zu stoppen, kaum die Zeit dafür haben wird, dem Räuber die Dienstnummer bekanntzugeben.

III. LAUT WELCHEM PARAGRAPHEN MUSS ICH IN ÖSTERREICH WANN UND WEM MEINEN AUSWEIS ZEIGEN?

Grundsätzlich ist zu sagen, dass für **österreichische StaatsbürgerInnen keine generelle Ausweispflicht besteht (man ist also nicht verpflichtet, eine Ausweis bei sich zu haben).**

Anderes gilt für Menschen, die nicht österreichische StaatsbürgerInnen sind. Diese haben in Österreich stets die Pflicht, einen Ausweis bei sich zu haben und auf Verlangen den Behörden - und so auch der Polizei - vorzuzeigen.

Aus bestimmten Gründen ist die Polizei berechtigt, die Identität eines Menschen festzustellen und zu kontrollieren (also jedenfalls nicht "einfach so")! Die entsprechenden Regelungen finden sich einerseits in § 118 StPO (Gesetzestext siehe unten) und andererseits in § 35 SPG (Gesetzestext siehe unten).

§ 118 StPO bestimmt im Wesentlichen, dass die Identität jener Personen festgestellt werden darf, die an einer Straftat beteiligt sind, über eine solche Auskunft geben können bzw. sonst bei der Aufklärung behilflich sein könnten. Dieser Paragraph betrifft eine Identitätsfeststellung durch die Kriminalpolizei.

Gründe für Identitätsfeststellungen gemäß **§ 118 StPO** (den Gesetzestext finden Sie hier: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002326>):

Identitätsfeststellung

- (1) Identitätsfeststellung ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer **Straftat beteiligt** ist, über die Umstände der Begehung **Auskunft** geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der **Aufklärung dienen** könnten.
- (2) Die Kriminalpolizei ist ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.
- (3) Jedermann ist verpflichtet, auf eine den Umständen nach angemessene Weise an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat ihm auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.
- (4) Wenn die Person an der Identitätsfeststellung nicht mitwirkt oder ihre Identität aus anderen Gründen nicht sogleich festgestellt werden kann, ist die Kriminalpolizei berechtigt, zur Feststellung der Identität eine Durchsuchung der Person nach § 117 Z 3 lit. a von sich aus durchzuführen.

§ 35 SPG regelt **Gründe für Identitätskontrollen von Seiten der Sicherheitspolizei. Die wesentlichsten Gründe sind:**

- jemand wird mit einer Straftat in Zusammenhang gebracht bzw. kann Auskunft darüber geben (§ 35 Abs. 1 Z 1 SPG)
 - jemand hält sich an einem Ort auf, an dem der dringende Verdacht besteht, dass sich mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen (§ 35 Abs. 1 Z 2 lit. a SPG - dieser Identitätsfeststellungsgrund ist in der Praxis sehr brisant. De facto werden auf Grundlage dieser Regelung vor allem "ausländisch aussehende" Menschen etwa in U-Bahn-Stationen kontrolliert, ohne ein konkretes Verdachtsmoment. Das ist sehr problematisch, weil diese Bestimmung nicht als Freibrief für ethnic profiling verstanden werden sollte.)
 - jemand befindet sich auf einem internationalen Verkehrsweg (Bahnhof, Flughafen, im Zug (§ 35 Abs. 1 Z 7 SPG)
 - es wird angenommen, dass jemand gerade eine Grenze überschritten hat bzw. überschreiten wird (§ 35 Abs. 1 Z 6 SPG).
- etc.)

Alle Gründe im Detail finden Sie in der unten angeführten gesetzlichen Bestimmung.

Gründe für Identitätsfeststellungen gemäß **§ 35 SPG** (den Gesetzestext finden Sie hier: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005792>):

§ 35 SPG

- (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,
1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
 2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
 - a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
 - b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
 3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
 4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
 5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
 - a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB) oder
 - b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
 - c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.
 6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;
 7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;
 8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot nach den §§ 36a Abs. 3 und 4 und 38a Abs. 1 und 6 sowie für die Überprüfung und Durchsetzung desselben notwendig ist;
 9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbot in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.
- (2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen.
- (3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

§34 SPG Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, von Menschen Auskunft zu verlangen, von denen anzunehmen ist, sie könnten in Fällen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht sachdienliche Hinweise über das Vorliegen einer Gefährdung und über die Gefahrenquelle geben. Die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

Kommentare & weiterführende LINKS

a) Mag.a Lilian Levai
Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus

ZARA – Zivilcourage und Antirassismusbearbeitung
Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien
Eingang: Am Hundsturm 7
DVR: 2110769, ZVR: 236017119
Tel.: ++43 (01) 929 13 99 – 11
Fax: ++43 (01) 929 13 99 – 99
E-Mail: lilian.levai@zara.or.at
Web: www.zara.or.at

ZARA ist Mitglied bei www.klagsverband.at, www.netzwerksozialeverantwortung.at, www.inach.net,
www.unitedagainstracism.com

b) *Er sagt: Die Polizei weist sich **nicht** aus – die haben **Visitkarten**, wo draufsteht: Sie haben mit dem Beamten XY7813199 gesprochen – das ist die Dienstnummer anhand derer man die Leute auch ausfindig machen kann. Die Visitenkarte ist auf Verlangen herzugeben. Im Extremfall könnte ich zu irgendeinem hingehen und sagen: Geben sie mir ihre Visitenkarte. Er dürfte sich dann an sich nicht wehren und müsste sie hergeben. (Wird, denk ich, aber sehr genau nachfragen warum – speziell, wenn er keinen Kontakt mit dir hatte).*

*Da gibt es auch keine Ausnahme – also auch die Cobra etc. müsste eine Visitenkarte hergeben. ... die werden nur genau überlegen, weil sie ja teilweise getarnt sind
Ist also für die Polizei im Grunde ein Risiko*

Wenn ein Polizist privat unterwegs ist und seinen Dienstausweis herzeigt, dann stellt er sich in Dienst. Also z.B. Pepi fährt in der U-Bahn. Irgendwas passiert – kann auch "nur" ein Schwarzfahrer sein und der Kontrolleur braucht Unterstützung. Dann zeigt er seinen Dienstausweis her und muss auch unterstützen, amtshandeln etc.

Ich muss Ausweis herzeigen:

*der Polizei, wenn die Vermutung nahe liegt, dass ich eine Straftat begangen habe oder werde. Nur dann!!!
Wenn ich also ganz gemütlich mit meinem Hund spazieren gehe, dann können die nicht plötzlich eine Ausweiskontrolle vornehmen.*

Ist halt nur manchmal das Problem, dass "verdächtige" Ausländer (oder anscheinend Ausländer) von manchen Übereifrigen auch kontrolliert werden. Weißt eh: der hat sich verdächtig benommen

c) *Wenns ums Anhalten geht, können auch **Zivilpersonen einschreiten**.*

- §80**
- (1) *Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.*
- (2) *Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.*

d) *In jedem Gesetz gibt es einen Paragraphen über eine Ausweispflicht bzw Identitätsfeststellung, es besteht eine Mitwirkungspflicht !! Z.B Sicherheitspolizeigesetz, Meldegesetz, Suchtmittelgesetz, Waffengesetz, Strafprozessordnung, Fremden gesetz, Asylgesetz,...etc...*

e) **Heißer Link:** <http://rechtshilfe.servus.at/infos-und-tipps/personenkontrolle>
 Siehe auch doc.: **Kenne deine Rechte und sei aktiv**, 26 Seiten

f) **Was darf die Polizei? Tipps von Martin Balluch VGT – Österreich**

<http://www.youtube.com/watch?v=JkZ2QxaodS8>

www.vgt.at

.....
 DER MERKZETTEL FÜRS BÖRSL:

DIE POLIZEI

- §9 weiße Visitenkarte mit Bezeichnung der Dienststelle + Telefonnummer und Dienstnummer
 Aushändigung nur bei notwendigem Anlass
 Muss auf Verlangen des Österreicherers Anlass und Zweck des Einschreitens bekannt geben.

DER ÖSTERREICHER

- § 118 StPO muss keinen Ausweis mitführen
 Zeugen sofort mit einbinden.
 Zweck des Einschreitens sofort bei Polizist einfordern
 Nur die Kriminalpolizei darf bei Verweigerung eine Leibesvisite durchführen.
- § 34 SPG Hilfeleistungspflicht des Österreicherers bei der Auskunft über eine Gefahrenquelle

